

Geschäftsbedingungen der Firma personal-gardener Gartendesign GmbH

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen werden allen Arbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen unseres Unternehmens im Garten- und Landschaftsbau zugrundegelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
 - 1.2. Wurde die Geltung von ÖNORMEN vereinbart, so gelten sie insoweit, als diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
 - 1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzes widersprechen.
 - 1.4. Es gilt österreichisches Recht. Bei Verträgen mit Auslandsbezug gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 - 2. Angebot**
 - 2.1. Das Angebot und diesem zugehörige Unterlagen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, innerhalb von vier Wochen ab Angebotsabgabe bzw. Absendung als verbindlich.
 - 2.2. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
 - 2.3. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen ohne Zustimmung des Anbieters macht schadenersatzpflichtig.
 - 3. Vertragsabschluss**
 - 3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Auftragsbefreiung oder während derselben ohne Schadenersatzverpflichtungen zurücktreten, wenn bloßer Zufall die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
 - 3.2. Die Vergabe des Auftrages (ganz oder teilweise) an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
 - 3.3. Zusatzaufträge müssen der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder dessen ausdrücklich Bevollmächtigten mitgeteilt werden. Nicht mit schriftlichem Nachweis als bevollmächtigt bezeichnete Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme jedweder Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird.
 - 3.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.
 - 4. Ausführung der Arbeiten:**
 - 4.1. Soweit keine Pauschalpreisvereinbarung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, werden alle gelieferten Materialien und Ausführungsarbeiten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Verrechnung der Arbeitszeit beginnt mit dem Ladevorgang in unserer Firma und endet mit dem Verlassen der Baustelle des Auftraggebers.
 - 4.2. Zur Ausführung der Leistungen ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
 - 4.3. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw. unmöglich machen.
 - 4.4. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.
 - 5. Abnahme**
 - 5.1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
 - 5.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
 - 5.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
 - 5.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung als übernommen. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Auftraggebers.
 - 6. Mängelrüge**
 - 6.1. Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Für Lieferungen unter Kaufleuten gilt § 377 HGB. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungslegung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.
 - 6.2. Später hervorgekommene Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 6.3. Musste der Auftraggeber, oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung, oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.
 - 7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist.**
 - 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigelegten Pflanzen und Materialien, insbesondere nicht auf deren Ersatz.
 - 8. Rechnung und Zahlung**
 - 8.1. Mit den in Pauschalangeboten vereinbarten Preisen werden alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2231 abgegolten, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde.
 - 8.2. Bei nicht pauschal angebotenen Leistungen oder Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen, erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten, oder auf Lieferscheinen festgehaltenen Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen verrechnet.
 - 8.3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen des Weltmarktpreises für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.
 - 8.4. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind binnen 8 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Deckungsrücklässe müssen ausdrücklich vereinbart werden und können nach Verlangen des Auftragnehmers durch Bankgarantiebriefe ersetzt werden.
 - 8.5. Die Höchstsumme des Haftrücklasses darf 3% der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftrücklass durch einen Bankgarantiebrief zu ersetzen. Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.
 - 8.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6% über den jeweiligen Bankzinsen zu berechnen; hierdurch werden darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt. Inkasso- und Anwaltskosten sind ebenso vom Auftraggeber zu bezahlen.
 - 9. Eigentumsvorbehalt**
 - 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.
 - 9.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
 - 10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand**
 - 10.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der zuständigen Landeskommission aus der Liste der ständig gerichtlich beideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.
 - 10.2. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Vöcklabruck.
 - 11. Abweichende Geschäftsbedingungen**
 - 11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam.
 - 12. Teilnichtigkeit**
 - 12.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.
- Herausgegeben von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen im März 2003, modifiziert von der personal-gardener Gartendesign GmbH unter Zugrundelegung der allgemeinen österr. Rechtsgrundlage und Rechtspraxis. (Stand: 01.01.2007)